

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasser- satzung - AbwS)

**hier: Anpassung an die geänderte Rechtslage in Bezug auf die Absetzung nicht
eingeleiteter Wassermengen**

Vorlage zur Sitzung des **Gemeinderates am 03. November 2009**

TOP 5 **öffentlich**

Vorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte Satzung zur
Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung.

Sachverhalt, Begründung, Finanzierung und Folgekosten:

Heutige Situation

Nach der satzungsrechtlichen Bagatellgrenze können Abwassermengen, welche nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden, bis zu einer bestimmten Mengengrenze nicht bei der für die Berechnung der Abwassergebühren maßgeblichen Frischwassermenge abgezogen werden. Erst wenn die Mengengrenze überschritten ist, kann die darüber hinausgehende Wassermenge gebührenfrei bleiben.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben fand diese Regelung bisher keine Anwendung. Hier konnten generell alle nicht eingeleiteten Wassermengen bei der Berechnung der Abwassergebühren abgesetzt werden.

Mit einer solchen sog. „Bagatellgrenze“ ist beabsichtigt, die Absetzungsanträge auf die tatsächlich „großen“ Fälle zu beschränken und damit zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Es wird angenommen, dass jeder Abnehmer eine gewisse vergleichbare Menge Wasser nicht in die Abwasseranlagen einleitet und somit Gleichbehandlung und Gebührengerechtigkeit besteht.

Veränderte Rechtslage zur Bagatellgrenze für die Absetzung nicht eingeleiteter Frischwassermengen

Mit Urteil vom 19. März 2009 hat der VGH Baden-Württemberg in Abänderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass diese sog. „Bagatellgrenze“ in Ab-

wassersatzungen rechtswidrig sei, **wenn** ein den **eichrechtlichen Vorschriften** entsprechender **Wasserzähler** die genaue, nicht in die Kanalisation eingeleitete Wassermenge misst.

Gleichzeitig wurde die bisherige Privilegierung der landwirtschaftlichen Betriebe für rechtswidrig erklärt.

Diesem Urteil liegt eine Bagatellgrenze in Höhe von 20 m³ zu Grunde. In der Abwassersatzung der Stadt Sinsheim ist – in Abweichung zur Mehrheit der Baden-Württembergischen Gemeinden – eine Bagatellgrenze in Höhe von lediglich 15 m³ festgesetzt. Wir gehen aber davon aus, dass auch diese – niedrigere – Grenze zukünftig nicht mehr sachgerecht ist.

a) Bagatellgrenze im Zusammenhang mit dem Nachweis durch eine geeichte Messeinrichtung

Der VGH sieht nun keinen nennenswerten Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung der Absetzungsanträge mehr, wenn der abzusetzende Verbrauch über einen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Zähler erfasst wird und – wie heute üblich – die Zählerstände elektronisch in das Abrechnungssystem übertragen werden. Kosten, welche mit dem Nachweis der nichteingeleiteten Wassermengen verbunden seien (Kosten der Anschaffung, Installation und Unterhaltung der notwendigen Messeinrichtungen), habe satzungsgemäß der Gebührenschuldner zu tragen.

b) Privilegierung der Landwirtschaft

Die damalige Einführung solch einer Bagatellgrenze für „normale“ Gebührenschuldner und der gleichzeitig in der Satzung normierte Verzicht auf eine Bagatellgrenze für landwirtschaftliche Betriebe verstößt nach Ausführung des Verwaltungsgerichtshofs gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Die Differenzierung zwischen landwirtschaftlichen Betrieben einerseits und den übrigen Abgabeschuldern andererseits wird nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt. Zweck dieser Grenze ist es, die Anzahl der Absetzungsanträge und damit den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten. Der Umfang des Verwaltungsaufwands bei einem landwirtschaftlichen Betrieb und einem sonstigen Gebührenschuldner unterscheidet sich aber nicht und scheidet damit als Differenzierungskriterium aus.

Konsequenzen für die Abwassersatzung der Stadt Sinsheim

Von den Stadtwerken wird – in Übereinstimmung mit dem Entwurf des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg – somit empfohlen, die Satzung dahingehend anzupassen, dass die **Bagatellgrenze bestehen bleibt**, diese aber **keine Anwendung** findet, **wenn** die nicht eingeleitete Frischwassermenge mit einem **geeichten Wasserzähler** festgestellt wird.

Darüber hinaus ist die bisher in § 40 Abs. 2 Satz 3 der Abwassersatzung verankerte **Privilegierung der Landwirtschaft** sachlich nicht gerechtfertigt und deshalb **zu streichen**. Dies hat allerdings nur Auswirkungen auf Landwirte, welche die Absetzung bei den Abwassergebühren nicht über einen separaten Zähler erfassen, son-

dern über die Pauschalmengen nach deren Viehbestand entsprechend der Abwassersatzung beantragen (bisher in § 40 Abs. 3 geregelt / zukünftig Absatz 4). Soweit Zwischenzähler (z.B. im Bereich der Stallungen) eingebaut sind, können natürlich auch bei landwirtschaftlichen Betrieben alle bezogenen Mengen abgesetzt werden.

Um zu gewährleisten, dass die eichrechtlichen Vorschriften eingehalten werden, behalten sich die **Stadtwerke den Einbau und Betrieb der Zwischenzähler** vor. Außerdem vereinfacht dies die Abrechnung, da die entsprechenden Zähler im Abrechnungssystem bereits hinterlegt sind. Dementsprechend fällt für diese Zwischenzähler eine monatliche **Zählergrundgebühr** in Höhe von derzeit 1,00 € (entsprechend der Zählergrundgebühr bei der Wasserversorgung) an. Auch diese Regelung wird entsprechend in die Satzung aufgenommen. (Im Übrigen entspricht dies der derzeitigen Verwaltungspraxis. Nahezu alle im Netz zum Zwecke der Absetzung vorhandenen Zwischenzähler werden bereits von den Stadtwerken unterhalten.)

Häufigster Anwendungsfall der neuen Rechtsprechung ist der sog. „**Gartenzähler**“. Mit diesem Zwischenzähler wird das Wasser gemessen, welches im Garten zum Gießen verwendet wird. Zukünftig (d.h. bereits für das komplette Jahr 2009) wird somit sämtliches über diese Zähler erfasste Wasser bei der Abwassergebühr in Abzug gebracht.

Hierbei ist zu beachten, dass diese „Gartenzähler“ auch zukünftig nur installiert werden können, wenn die aus diesem Bereich entnommene Wassermenge nicht in die Kanalisation gelangen kann. So ist es beispielsweise nicht möglich, ein Waschbecken im Außenbereich oder in einer Garage an solch einen Zähler anzuschließen.

Die Verwaltung schlägt vor, die dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung zu beschließen. Die Änderungen / Ergänzungen sind in der Anlage **fett** dargestellt.

Da die beigefügte Satzung zur Änderung der Abwassersatzung einen Verweis auf die Wassersatzung enthält, ist diese hier nachrichtlich auszugsweise wiedergegeben:

§ 21 Messung

- (2) Die Stadtwerke haben dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmen Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadtwerke. Sie haben den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen den Stadtwerken unverzüglich mit-

zuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 22

Nachprüfung der Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes in der nach § 26 der Neufassung dieses Gesetzes vom 23. März 1992 weiter anzuwendenden Fassung verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei den Stadtwerken, so hat er diese vor Nachprüfung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen den Stadtwerken zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der Stadtwerke oder auf Verlangen der Stadtwerke vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Stadtwerke die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, dürfen die Stadtwerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Dezernat II

Uhler
Werkleiter

Keßler
Bürgermeister